

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1931)
Heft: 5

Rubrik: Filmverleiher-Verband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FILMVERLEIHER - VERBAND

Auszug aus dem Protokol der ordentlichen General-Versammlung vom 3. Februar 1931, im Hotel Schweizerhof, in Bern.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten Dr. Egghard eröffnet und an der Hand der Präsenzliste ihre Beschlussfähigkeit festgestellt.

I. Verbandsekretär Marcuard verliest den Jahresbericht für 1930, und Herr Reyrenns referiert über den Bilanzabschluss pro 1930. Jahresbericht und Bilanz werden unter Verdankung an den Sekretär einstimmig genehmigt.

II. Wahlen. In offener Abstimmung werden gewählt:

a) In den Vorstand: Herr Dr. Karl Egghard (als Präsident); Herr Robert Rosenthal (als Vicepräsident); Herr Reyrenns; Herr Kady; Herr Christian Karg.

b) Zum Verbandssekretär wird Herr Marcuard wieder gewählt.

c) Zu Rechnungsrevisoren: die Herrn Weber (Cinevox) und Brochek Pandora-Film A. G.

Alle Wahlen erfolgten einstimmig.

III. Herr Reinegger berichtet über die Zusatzbestimmungen zu den Tonfilmmietverträgen. Da wesentliche Abkürzungen und Abänderungen sich als nötig erweisen,

wird die seinerseits damit betraute Kommission ersucht sich nochmals mit der Frage zu beschäftigen, ein Einvernehmen mit den beiden Theaterverbänden einzuleiten, und sodann neuerlich zu berichten.

IV. Von mehreren Mitgliedern wird über die mangelhaften und ungenauen Abrechnungen beim Spiel auf Teilung heftig Klage geführt. Da genaue Abrechnungen bei Tonfilmen häufig den Filmproduzenten als Mitinteressenten vertragsmässig seitens der Verleiher vorgelegt werden müssen, wird beschlossen, die beiden Theaterverbände auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, bei ihren Mitgliedern mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass die letzteren die diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen einer sorgfältigen Abrechnung genauestens einhalten mögen.

V. Ein Verbandsmitglied berichtet, dass es in der letzten Zeit häufig vorkomme, dass speziell in der französischen Schweiz Cinemas direkt von französischen meist Pariser Firmen mit Filmen unter Umgehung der Schweizer Verleiher beliefert werden. Es wird beschlossen seitens der Verbandsleitung an diese ausländischen Firmen heranzutreten, und dieselben einzuladen den Schweizer Verleihverband beizutreten.

LOCATION

Das Schaffhauser Verbot des Films „Frauennot-Frauenglück“ bleibt bestehen

Während der vielumstrittene Film « Frauennot-Frauenglück » im Kanton Basel-Stadt und im Deutschen Reiche mit einigen Kürzungen zugelassen wurde, untersagten die Kantone Bern, Aargau, Thurgau und Schaffhausen seine Vorführung gänzlich. In Schaffhausen wurde das Verbot von der kantonalen Polizeidirektion erlassen, nachdem der dortige Cinema Oriental am 16. April 1930 ein Gesuch um Bewilligung der Aufführung eingereicht hatte und der Schaffhauser Regierungsrat wies einen gegen diese Massnahme eingelaufenen Rekurs ab. Hierauf reichte die Herstellerin des Filmes, die Praesens Film A.-G. in Zürich, beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Verletzung der Gewerbefreiheit (Art. 31 der Bundesverfassung), der Pressfreiheit (Art. 55 der Bundesverfassung) und des Rechtes der freien Meinungsäusserung (Art. 9 der Schaffhauser Verfassung).

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat diese Beschwerde durch Urteil vom 30. Januar abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist.

Der Rekurs erblickt eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs darin, dass die Schaffhauser Behörden keine Probevorführung des Filmes anordneten, bevor sie über seine Zulassung entschieden. Das Bundesgericht war allerdings der Meinung, dass eine probeweise Vorführung in

solchen Fällen wünschenswert sei, konnte aber in der Unterlassung dieser Massnahme keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs erblicken, weil sich die Behörden aus den von der Filmgesellschaft selber vorgelegten Presseäusserungen und aus dem Entscheide der Berner Regierung genügende Kenntnis über den Inhalt des Filmes verschaffen konnten, um über dessen Zulassung sachlich zu entscheiden.

Die im Rekurs angerufene Gewerbefreiheit gewährt ihren Schutz auch den Kinematographen und die Kantone dürfen daher gemäss Art. 31 B. V. Verfügungen über die Ausübung dieses Gewerbes erlassen, müssen aber den Grundsatz der Gewerbefreiheit selber unangestastet lassen; ihre Massnahmen müssen durch öffentliche Interessen gerechtfertigt sein. Im vorliegenden Falle stützt sich das Verbot hauptsächlich auf Paragraph 6 des Schaffhauser Gewerbesetzes, welcher vom freien Gewerbebetrieb ausnimmt « diejenigen Berufe und Gewerbe, welche das Interesse und die Wohlfahrt des Staates und die öffentliche Sittlichkeit gefährden können ». Diese Gesetzesbestimmung kann unbedenklich so ausgelegt werden, dass auch einzelne Darbietungen eines an sich erlaubten Gewerbebetriebes — z. B. einzelne Nummern einer Variété-Aufführung — verboten werden können, und sittenpolizeiliche Erwägungen vermögen ein solches Verbot vor dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zu rechtfertigen. Ob die Vorführung des Filmes die öffentliche Sittlichkeit gefährden würde, hat die kantonale Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden und das Bundesge-